

## GO Geschäftsordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.11.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen

## 2 § 1 Allgemeines

3 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen  
4 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem  
5 den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die  
6 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor  
7 allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

## 8 § 2 Öffentlichkeit

9 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende  
10 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der  
11 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in  
12 offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand  
13 oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann  
14 jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-  
15 Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. Über  
16 den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten  
17 Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## 18 § 3 Präsidium

- 19 1. Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn ein  
20 Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- 21 2. In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA\*-Personen gewählt  
22 werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit  
23 einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter  
24 Mehrheit vorgenommen werden.
- 25 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge  
26 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt  
27 eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für  
28 die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann das  
29 Präsidium Helfer\*innen bestimmen, die die Landesmitgliederversammlung in  
30 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- 31 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass  
32 das Recht von FINTA\*-Personen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen  
33 während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung

- 34 getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA\*-Personen kann  
35 die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA\*-Votum weitergeführt werden.
- 36 5. Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden  
37 Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor.  
38 Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen  
39 TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist  
40 für Redebeiträge von FINTA\*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge  
41 von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge  
42 abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA\*-Personen zuerst  
43 gezogen wird.
- 44 6. Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter  
45 Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium  
46 einzureichen.
- 47 7. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.
- 48 8. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der  
49 Landesmitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der  
50 Landesmitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der  
51 Landesmitgliederversammlung ausschließen.
- 52 9. Personen aus dem Landesvorstand werden auf Vorschlag für die Beratung und  
53 Unterstützung des Präsidiums von der Landesmitgliederversammlung gewählt.  
54 Diese führen jedoch nicht durch die Sitzung.

## 55 § 4 Beschlussfähigkeit

- 56 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß  
57 eingeladen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- 58 2. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag  
59 eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als  
60 ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
61 Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum  
62 Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten  
63 eingetragen haben.
- 64 3. Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragssteller\*innen  
65 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort  
66 anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 67 4. Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die  
68 Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten  
69 Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste  
70 Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen  
71 entscheidet vorab der Landesvorstand.

## 72 § 5 Tagesordnung

- 73 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur  
74 Landesmitgliederversammlung beigelegt.
- 75 2. Über die Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung zu  
76 Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- 77 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der  
78 Landesmitgliederversammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen.  
79 Diese benötigen die absolute Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in  
80 offener Abstimmung.

## 81 § 6 Rederecht

- 82 1. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium  
83 erteilt. Das Präsidium kann der Landesmitgliederversammlung eine  
84 Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen  
85 hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- 86 2. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit  
87 einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung  
88 das Rederecht gewährt werden.
- 89 3. Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als  
90 Gastredener\*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich  
91 dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung  
92 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden  
93 dürfen.

## 94 § 7 Redezeiten

95 Es gelten folgende Redezeiten:

- 96 1. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- 97 2. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- 98 3. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- 99 4. Offene Debatte: 3 Minuten
- 100 5. Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten
- 101 6. Gastrede: 6 Minuten
- 102 7. GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- 103 8. Bewerbung Sprecher\*innen: 5 Minuten
- 104 9. Bewerbung alle weitere Posten: 3 Minuten
- 105 10. Bewerbung Votum: 10 Minuten
- 106 11. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

107 Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium  
108 vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die  
109 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

## 110 § 8 Geschäftsordnungsanträge

- 111 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag  
112 zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden  
113 Händen an.
- 114 2. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind  
115 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- 116 3. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:  
117     ◦ Antrag auf Schluss der Redeliste,  
118     ◦ Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,  
119     ◦ Antrag auf Ende der Debatte,  
120     ◦ Antrag auf geheime Abstimmung,  
121     ◦ Antrag auf sofortige Abstimmung,  
122     ◦ Antrag auf Vertagung,  
123     ◦ Antrag auf Redezeitbegrenzung,

- 124           ◦ Antrag auf Auszeit (Pause),
  - 125           ◦ Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - 126           ◦ Antrag auf eine FINTA\*-Vollversammlung,
  - 127           ◦ Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
  - 128           ◦ Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
  - 129           Antrag.
- 130 4. Die\*der Antragsteller\*in begründen ihren\*seinen Antrag. Danach wird eine  
131 Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den  
132 Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur  
133 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht  
134 möglich.
- 135 5. Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der  
136 anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA\*-Personen  
137 betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- 138 6. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA\*-Vollversammlung dürfen  
139 nur FINTA\*- Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10 % der  
140 anwesenden Mitglieder.

## 141 § 9 Abstimmungen

- 142 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 143 2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn  
144 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 145 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN  
146 JUGEND Hessen, welche eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter  
147 Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- 148 4. Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder  
149 per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines  
150 Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der  
151 Landesmitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das  
152 System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme  
153 behoben werden können.
- 154 5. Nach der Landesmitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse  
155 gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

---

## 156 § 10 Wahlen

- 157 1. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- 158 2. Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert)  
159 zugelassen.
- 160 3. Bei digitalen Landesmitgliederversammlungen benötigen Wahlen im Nachgang  
161 die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand  
162 zur Landesmitgliederversammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der  
163 Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

## 164 § 11 Anträge

- 165 1. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der  
166 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der  
167 Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der  
168 Antragsfrist.
- 169 2. Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- 170 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.  
171 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 172 4. Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es  
173 müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- 174 5. Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch  
175 während der laufenden Landesmitgliederversammlung, Dringlichkeitsanträge  
176 zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als  
177 dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede  
178 à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der  
179 Antrag nach Absprache mit den Antragssteller\*innen bei der nächsten  
180 Landesmitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die  
181 Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht  
182 eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum  
183 Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- 184 6. Änderungsanträge können von den Antragssteller\*innen übernommen oder  
185 modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied  
186 das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte  
187 Übernahme zu verlangen.

## 188 § 12 Rückholanträge

- 189 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten  
190 Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
191 werden.

192 **§ 13 Schlussbestimmungen**

193 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter  
194 Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

195 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der  
196 GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main in Kraft und gilt ab dem  
197 Zeitpunkt der Beschlussfassung.

## TO Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 07.10.2024

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

- 1 Samstag 09.11.2024 (10-18 Uhr) in der Jugendherberge Frankfurt
- 2
- 3 Neumitgliedertreffen: 9:30 Uhr im „Terrassensaal“
- 4 Beginn: 10:00 Uhr im „Großen Saal“
- 5 TOP 1: Begrüßung
- 6 TOP 2: Formalia
- 7 TOP 3: FINTA\*-Vollversammlung und offene Vollversammlung
- 8 TOP 4: Leitantrag
- 9 TOP 5: Rechenschaftsberichte
- 10 TOP 5.1: Landesvorstand
- 11 TOP 5.2: Länderratsdelegierten
- 12 Mittagspause
- 13 TOP 6: Finanzen
- 14 TOP 6.1: Nachtragshaushalt 2024
- 15 TOP 6.2: Haushalt 2025
- 16 TOP 6.3: Bericht der Rechnungsprüfung 2023 und Entlastung
- 17 TOP 7: Wahlen
- 18 TOP 7.1: Wahl des Landesvorstandes
- 19 TOP 7.1.1: Sprecher\*in (FINTA\*-Platz)
- 20 TOP 7.1.2: Sprecher\*in (offener Platz)
- 21 TOP 7.1.3: Politische Geschäftsführung (FINTA\*/offener Platz)
- 22 TOP 7.1.4: Schatzmeister\*in (FINTA\*/offener Platz)
- 23 TOP 7.1.5: FINTA\*politische\*r Sprecher\*in (FINTA\*-Platz)
- 24 TOP 7.1.6: Vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in (FINTA\*/offener Platz)
- 25 TOP 7.1.7: Beisitzer\*in (0 bis 1 FINTA\*-Platz)
- 26 TOP 7.1.8: Beisitzer\*innen (1 bis 2 offene Plätze)
- 27 TOP 7.2: Wahl der Delegierten des Parteirats von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen
- 28 TOP 7.2.1: Hauptdelegierte\*r für den Parteirat (FINTA\*-Platz)
- 29 TOP 7.2.2: Hauptdelegierte\*r für den Parteirat (offener Platz)

- 30 TOP 7.2.3: Ersatzdelegierte\*r für den Parteirat (FINTA\*-Platz)
- 31 TOP 7.2.4: Ersatzdelegierte\*r für den Parteirat (offener Platz)
- 32 TOP 7.3: Wahl der Delegierte zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND
- 33 TOP 7.3.1: Hauptdelegierte\*r für den Länderrat (bis zu 2 FINTA\*-Plätze)
- 34 TOP 7.3.2: Hauptdelegierte\*r für den Länderrat (offener Platz)
- 35 TOP 7.3.3: Ersatzdelegierte\*r für den Länderrat (bis zu 2 FINTA\*-Plätze)
- 36 TOP 7.3.4: Ersatzdelegierte\*r für den Länderrat (offener Platz)
- 37 TOP 7.4: Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
- 38 TOP 7.4.1: Rechnungsprüfer\*in (FINTA\*-Platz)
- 39 TOP 7.4.2: Rechnungsprüfer\*in (offener Platz)
- 40 TOP 7.5: Basisdelegierte\*r Bundesfinanzausschuss GJ (FINTA\*/offener Platz)
- 41 TOP 7.6: Ersatzdelegierte\*r GRÜNER Frauenrat Hessen
- 42 Sonntag 10.11.2024 (10-18 Uhr) in der Jugendherberge Frankfurt
- 43 TOP 8: Bestätigung
- 44 TOP 8.1: Queerpolitische\*r Sprecher\*in des Landesvorstandes
- 45 TOP 8.2: Länderratsdelegierte des Landesvorstandes (1 Hauptdelegierte\*r und 1
- 46 Ersatzdelegierte\*r)
- 47 TOP 9: Satzung und Ordnungen
- 48 TOP 9.1 Änderungen der Satzung
- 49 TOP 9.2 Änderungen der weiteren Ordnungen
- 50 TOP 10: Vergabe der Sonderprojektförderung für Kreisverbände
- 51 TOP 11: Anträge
- 52 TOP 12: Verschiedenes und Termine

**WO** Wahlordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.11.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 **§1 Wahlrecht**

2 Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen haben passives und aktives Wahlrecht.

3 **§2 Personenwahlen**

- 4 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 5 2. Vor der Wahl wird eine Zählkommission von der Versammlung in offener  
6 Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen  
7 durch.
- 8 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar  
9 erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu  
10 wählenden Person.
- 11 4. Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus  
12 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums einbezogen.

13 **§3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen**

- 14 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt hat jede\*r  
15 Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. So kann für eine\*n einzelne\*n  
16 Bewerber\*in gestimmt werden, alle Bewerber\*innen insgesamt mit “Nein”  
17 abgelehnt werden oder mit “Enthaltung” gestimmt werden.
- 18 2. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen  
19 (Quorum) erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt  
20 worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- 21 3. Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat\*innen antreten, die im 1.  
22 Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber  
23 doppelt so viele Kandidat\*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich  
24 ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang. Es  
25 dürfen nur Menschen kandidieren, die auch am 1. Wahlgang teilgenommen  
26 haben.
- 27 Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- 28 4. Sollten auch im 2. Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum  
29 dritten Wahlgang.
- 30 Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat\*innen antreten wie noch Plätze  
31 zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem

32 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den\*die Kandidat\*in,  
33 die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.

34 Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

35 5. Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein,  
36 wird das Verfahren neu eröffnet. Die Kandidat\*innen aus dem 3. Wahlgang  
37 sind abgelehnt und dürfen nicht mehr kandidieren.

38 6. Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein\*e Kandidat\*in die erforderliche  
39 Mehrheit erhalten, so bleibt die zu wählende Position offen.

#### 40 § 4 Wahlverfahren mit nur einer\*m Bewerber\*in

41 1. Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder  
42 Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

43 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als  
44 die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der  
45 Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur  
46 die\*der Bewerber\*in teilnehmen, die\*der auch an dem ersten Wahlgang  
47 teilgenommen hat.

48 3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein-  
49 Stimmen erhält.

50 4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit  
51 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle  
52 Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird,  
53 bleibt die zu wählende Position offen.

#### 54 § 5 Wahlen in gleiche Ämter

55 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem  
56 jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie  
57 Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein"  
58 oder "Enthaltung" gestimmt wird.

59 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

60 3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je  
61 nachdem, ob es mehr Bewerber\*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele  
62 Bewerber\*innen wie Ämter (§4).

63 4. Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt  
64 werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen  
65 die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses  
66 für die quotierten Plätze erfolgt sein.

---

## 67 § 6 Wahl des Landesvorstands

- 68 1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge  
69 gewählt: Sprecher\*in (FINTA\*-Platz), Sprecher\*in (offener Platz),  
70 politische\*r Geschäftsführer\*in (FINTA\*/offener Platz), Schatzmeister\*in  
71 (FINTA\*-offener Platz), FINTA\*politische Sprecher\*in (FINTA\*-Platz),  
72 vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in (offener Platz), ein\*e bzw. kein\*e  
73 Beisitzer\*in (FINTA\*-Platz), ein\*e bzw. zwei Beisitzer\*innen (offene  
74 Plätze).
- 75 2. Der Landesvorstand wird auf der Herbst-Landesmitgliederversammlung eines  
76 jeden Jahres auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 77 3. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die  
78 Landesmitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten  
79 turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

## 80 § 7 Wahl der Delegation zum Länderrat

- 81 1. Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND Hessen eine  
82 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine  
83 Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt  
84 wird.
- 85 2. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Blockwahl. Die von der  
86 Landesmitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie  
87 Ersatzdelegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein  
88 Jahr gewählt. Jede\*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie  
89 Bewerber\*innen zur Wahl stehen und kann jeder\*m Bewerber\*in höchstens eine  
90 Stimme geben, sich enthalten oder Nein stimmen. Gewählt ist, wer die  
91 meisten Stimmen erhält. Bei relevanter Stimmgleichheit unter den  
92 Bewerber\*innen findet zwischen diesen beiden ein zweiter Wahlgang statt,  
93 danach entscheidet das Los. Plätze für FINTA\*-Personen werden gesondert  
94 von den zu vergebenen offenen Plätzen auf separaten Stimmzetteln gewählt.  
95 Die Versammlung kann vor Beginn des Wahlgang die Einführung eines Quorums  
96 mit absoluter Mehrheit beschließen. Der Ablauf ist ansonsten analog zu §  
97 3.
- 98 3. Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so  
99 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die  
100 wenigsten Stimmen erhalten haben.
- 101 Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die  
102 Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche  
103 Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

104 **§ 8 Votenvergabe**

105 1. Die GRÜNE JUGEND Hessen kann auf ihren Landesmitgliederversammlungen Voten  
106 vergeben, um so ihre politische Unterstützung für Einzelpersonen in  
107 Aufstellungsverfahren zu signalisieren.

108 2. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute  
109 Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum  
110 vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so gilt  
111 § 3.

112 Dauerhaft beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND  
113 Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main und gilt ab dem Zeitpunkt der  
114 Beschlussfassung.